

Tarifordnung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Kappel am Albis

gültig ab 1. Juni 2026

Ersetzt die Tarifordnung vom 1. Oktober 2022

Anhang zum Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kappel am Albis vom 04.06.2010.

Alle Preise exklusive Mehrwertsteuer.

1. Anschlussgebühren

Im Allgemeinen im Rahmen der Versicherungs- und Baubewilligungspflicht.

- a) Die Anschlussgebühr beträgt grundsätzlich 2% (exkl. MWST) der Grundlage und wird vor Baufreigabe mit 80% (dieser 2%) im Voraus in Rechnung gestellt. Nach Eingang des Schätzungsergebnisses der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) erfolgt die definitive Abrechnung.
- b) Die Anschlussgebühr für neue, erweiterte oder zusammengelegte Bauten wird aufgrund der Versicherungssumme des von der GVZ festgelegten Zeitbauwertes abgerechnet.
- c) Bei Neubauten ist der Versicherungswert die Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr. Gebäude ohne eigenen Wasseranschluss sind aufgrund der Löschwasserbereitstellung (Brandschutz) ebenfalls anschlussgebührenpflichtig.
- d) Bei Erweiterungen, Umbauten, Sanierungen oder Ersatzbauten infolge Abbruchs sowie im Brandfall erforderliche Neubauten (Aufzählung nicht abschliessend) bildet die Differenz bzw. der Mehrwert vom alten zum neuen Versicherungswert die Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr. Kein Anschlussgebührenanteil wird erhoben auf Wertzuwachsen, die ausschliesslich durch energetische Sanierungen oder durch Anlagen zur Eigenstromerzeugung entstehen.

2. Bauwasser

- a) Bei zeitlich begrenzter Wasserabgabe z.B. Baustellen, Anlässen, Schwimmbadfüllungen usw. sind der WVG Kappel am Albis sämtliche Installationskosten nach Aufwand zu vergüten. Die Wassermessermiete beträgt CHF 15.00 pro Monat.
- b) Sofern keine Messvorrichtung vorhanden ist, wird für den Bezug von Bauwasser 0,6⁰/₁₀₀ des von der Gebäudeversicherung ermittelten Zeitbauwertes in Rechnung gestellt.
- c) Der Vorstand kann auch eine Pauschale festlegen.
- d) Für Wasserbezüge ab Hydranten mit Selbstdeklaration wird eine jährliche Gebühr von CHF 25.00 erhoben.

3. Einmessen der Zuleitung

Die Kosten für das Einmessen der Zuleitung sowie der Nachführungsplan werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 300.00 je Hausanschluss verrechnet.

4. Verrechnung

- a) Die Grundgebühr wird auch verrechnet, wenn kein Wasserbezug stattfindet, ebenso für leerstehende Objekte.
- b) Alle Kosten werden gesamthaft für eine ganze Liegenschaft dem Eigentümer bzw. der Verwaltung in Rechnung gestellt.
- c) Die Verrechnung erfolgt einmal im Jahr.
- d) Die WVG Kappel am Albis behalten sich vor zusätzliche Umtriebe im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug zu verrechnen.

5. Grundgebühr pro Jahr

- | | |
|--|------------|
| a) bei Liegenschaften mit einer Wohnung oder einer Gewerbeeinheit | CHF 200.00 |
| b) bei Liegenschaften mit mehreren Wohnungen oder Gewerbeeinheiten, pro Wohnung und pro Gewerbeeinheit | CHF 200.00 |
| c) bei Liegenschaften mit mehr Wasserzählern als Wohnungen oder Gewerbeeinheiten, pro Wasserzähler | CHF 200.00 |

Haus und Stall oder Haus und Gewerbe bilden eine Einheit, sofern sie von den gleichen Personen benützt werden und nur eine Wasseruhr installiert ist.

6. Verbrauchertarif

Die Verbrauchertarife werden jährlich durch die GV bestätigt oder neu festgelegt.
Der Wasserpreis beträgt CHF 1.60 pro Kubikmeter Wasser.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Kappel am Albis



Markus Wyss
Präsident



Sonja Trachsel
Kassierin